Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

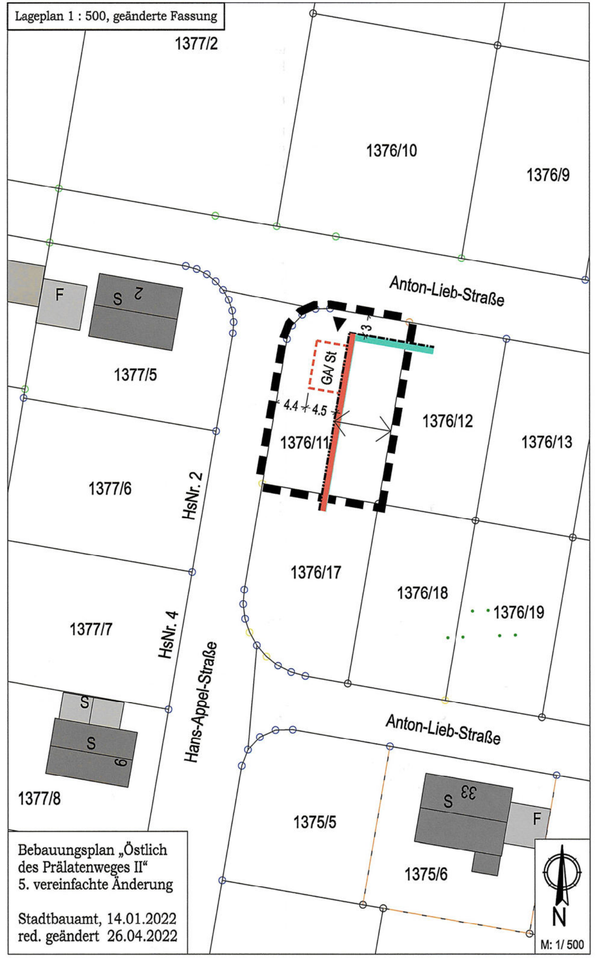

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
5. vereinfachte Änderung
Stadtbauamt, 14.01.2022
red. geändert 26.04.2022

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 1373/11, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Lage der gekennzeichneten Fläche für Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports) wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich dieser Änderung
GA/ St	Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdachte, offene Stellplätze (Carports)
▶	Zufahrt

2.

Der bisherige, für das Grundstück Fl.Nr. 1373/11, Gemarkung Weilheim, gültige Planteil wird durch den Planteil zur Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“ ersetzt.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 14.01.2022
red. geändert 26.04.2022

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
5. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 12.10.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 16.02.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.02.2022 mit 18.03.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2022, Nr. Ö 77 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 02.06.2022.

Weilheim i.OB, 02.06.2022